

REGIONALGESETZ VOM 17. MAI 1956, NR. 7

Enteignungen aus gemeinnützigen Gründen für nicht zu Lasten des Staates gehende Bauten, die in der Region Trentino-Südtirol durchzuführen sind¹

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - (1) Für Enteignungen von Liegenschaften oder Liegenschaftsrechten für die Durchführung von nicht zu Lasten des Staates gehenden gemeinnützigen Bauten, die in der Region Trentino-Südtirol durchzuführen sind, müssen die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt werden.

Art. 2 - (1) Gemeinnützige Bauten im Sinne dieses Gesetzes sind jene, die mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses oder der Präsidenten der Landesausschüsse gemäß der entsprechenden Zuständigkeit nach Art. 8 dieses Gesetzes ausdrücklich als solche erklärt werden, sowie jene, die von den zuständigen Behörden als solche erklärt werden.

(2) Als gemeinnützig erklärt werden können nicht nur die Bauten, die von der Region, von den Provinzen Trient und Bozen und von den entsprechenden Gemeinden zum Wohle der Allgemeinheit durchgeführt werden müssen, sondern auch jene, die zu diesem Zwecke von öffentlichen oder privaten juristischen Personen, Vereinigungen, Gesellschaften oder Einzelpersonen in Angriff genommen werden.

¹ Im ABl. vom 20. Mai 1956, Nr. 10.

Art. 3 - (1) Das Gesuch um Erlangung der Erklärung der Gemeinnützigkeit muß durch die öffentlichen oder privaten juristischen Personen, Vereinigungen, Gesellschaften oder Einzelpersonen mit einem zusammenfassenden Bericht der zuständigen Behörde vorgelegt werden, in welchem der Zweck, die Art der durchzuführenden Arbeiten, die voraussichtlichen Kosten, die Mittel zur Durchführung und die Frist angegeben sind, innerhalb welcher sie fertiggestellt werden.

(2) Dem Gesuch muß außerdem ein Vorprojekt beigelegt werden, welches die Beschreibung des ganzen Baues und der Grundstücke enthält, die sie besetzen müssen.

Art. 4 - (1) Das Gesuch um Erlangung der Erklärung der Gemeinnützigkeit eines Baues muß vorher in jeder Gemeinde, in welcher der Bau durchzuführen ist, von Amts wegen veröffentlicht und auszugsweise im Amtsblatt der Region und in zwei Tageszeitungen der Provinz, in deren Gebiet die Enteignung stattfinden muß, angezeigt werden.

(2) Der Bericht und das im vorigen Artikel angegebene Projekt müssen für die Dauer von 30 Tagen, berechnet vom Tage der oben erwähnten Veröffentlichungen und Zeitungsanzeigen, in der Kanzlei der Gemeinde oder der Gemeinden hinterlegt bleiben, in der der Bau durchzuführen ist.

(3) Der Ort, die Dauer und der Zweck obiger Hinterlegung müssen in jeder der oben erwähnten Veröffentlichungen und Anzeigen angegeben werden.

Art. 5 - (1) Während der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Frist kann jedermann in den Bericht und in das Vorprojekt bei den Ämtern der Gemeinde Einsicht nehmen und

seine Einwendungen erheben, indem er sie den Ämtern, wo das Vorprojekt hinterlegt ist, vorlegt.

(2) Wer die Erklärung der Gemeinnützigkeit beantragt, kann seinerseits von den vorgelegten Einwendungen Kenntnis nehmen und innerhalb der nächsten 15 Tage Gegeneinwendungen vorlegen.

Art. 6 - (1) Die mit dem Entwurf des Vorprojektes beauftragten Ingenieure, Architekten und Sachverständigen dürfen das Privateigentum betreten und mit dem erhaltenen Auftrag zusammenhängende Vermessungshandlungen und andere Vorbereitungsarbeiten vornehmen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines Dekretes des Präsidenten des Landesausschusses sind, in dessen Gebietsbereich diese Handlungen durchzuführen sind, und daß die Eigentümer zehn Tage vorher verständigt werden. Diese Verständigung erfolgt durch den Bürgermeister und auf Kosten des Auftraggebers der Studien und muß die Namen der Personen enthalten, die befugt sind, das Privateigentum zu betreten. Wenn es sich um bewohnte Orte handelt, so setzt der Bürgermeister auf Antrag der betroffenen Parteien die Zeit und die Form fest, in welcher die erteilte Befugnis ausgeübt werden darf. Der Bürgermeister kann anordnen, daß eine von ihm beauftragte Person an diesen Handlungen teilnehme. Die Eigentümer können den Handlungen beiwohnen und sich durch eine Vertrauensperson vertreten lassen.

(2) Jene, die diese Handlungen vornehmen, sind verpflichtet, jeden den Eigentümern zugefügten Schaden zu ersetzen; um die Bezahlung dieser Entschädigungen sicherzustellen, können die Präsidenten der Landesausschüsse die vorläufige Hinterlegung eines angemessenen Betrages vorschreiben.

(3) Im Dekret muß die Dauer der obigen Handlungen festgelegt werden.

Art. 7 - (1) Wer sich in den im vorigen Artikel vorgesehenen Fällen den Handlungen der Ingenieure, Architekten oder Sachverständigen widersetzt oder wer die Absteckpflöcke, die Stäbe oder andere Zeichen entfernt, die zur Anmerkung der Linien des Planes gesteckt wurden, wird nach den geltenden Staatsgesetzen bestraft. Die allfällige Anzeige wird durch den Präsidenten des Landesausschusses oder durch den Vorleger des Gesuches um Enteignung an die Gerichtsbehörde erstattet.

II. KAPITEL

Die Erklärung der Gemeinnützigkeit

Art. 8 - (1) Die Erklärung der Gemeinnützigkeit erfolgt mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluß des Ausschusses, wenn es sich um Enteignungen für die Durchführung von Bauten regionaler Zuständigkeit oder von solchen, bei denen die Region finanziell beteiligt ist, oder von Bauten handelt, die in beiden Provinzen durchzuführen sind.

(2) In allen anderen Fällen erfolgt die Erklärung der Gemeinnützigkeit mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses von Trient oder Bozen nach Beschluß des Ausschusses auf Grund einer Vollmacht der Region.

(3) Der Verwaltungsakt, der die Gemeinnützigkeit erklärt, muß, bei Strafe der Nichtigkeit, die Angabe der Fristen enthalten, innerhalb der die Enteignungen und die Arbeiten begonnen oder fertiggestellt werden müssen.

(4) Die Behörde, welche die obgenannten Fristen festlegt, kann sie aus Gründen höherer Gewalt oder aus anderen vom Willen der Konzessionsinhaber unabhängigen Gründen auch verlängern, jedoch immer nur mit der Festsetzung eines bestimmten Zeitraumes.

(5) Nach Ablauf der Fristen wird die Erklärung der Gemeinnützigkeit unwirksam und die Enteignungen können nur auf Grund einer neuen Erklärung vorgenommen werden, die in den von diesem Gesetze vorgeschriebenen Formen erlangt wurde.

(6) Mit der Entscheidung über das Gesuch um Erklärung der Gemeinnützigkeit wird auch über die gemäß Art. 5 vorgelegten Einwendungen entschieden.

Art. 9 - (1) Für die von der Region oder von den Provinzen durchzuführenden Bauten hat die Genehmigung der entsprechenden technischen Projekte seitens des Regional- oder Landesausschusses den Wert einer Erklärung der Gemeinnützigkeit.

III. KAPITEL

Die Bezeichnung der zu enteignenden Güter

Art. 10 - (1) Nach Erlaß des Verwaltungsaktes, der einen Bau für gemeinnützig erklärt, muß der Antragsteller unter Zugrundelegung des Vorprojektes das detaillierte Ausführungsprojekt mit der Beschreibung sämtlicher Grundstücke und Bauten, deren Enteignung für notwendig angesehen wird, ausarbeiten, wobei die Grenzen, die Art, die Ausdehnung, die Grundbuchsangaben (Nummer der Grundparzellen und Bau-

parzellen), die Mappennummer und die Namen der in den Sachregistern eingetragenen Eigentümer anzugeben sind.

(2) Für die Durchführung der Handlungen, die von den Ingenieuren, Architekten oder Sachverständigen vorzunehmen sind, um das oben erwähnte detaillierte Ausführungsprojekt auszuarbeiten, sind die Bestimmungen der Art. 6 und 7 dieses Gesetzes anzuwenden.

Art. 11 - (1) Das Ausführungsprojekt wird nach Überprüfung und Genehmigung durch den Regional- oder Landesausschuß mit dem jede Gemeinde betreffenden Teil für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in der Kanzlei der Gemeinde hinterlegt, in der für diesen Teil die Enteignung erfolgen muß.

(2) Die erfolgte Hinterlegung, der Ort, die Dauer und ihr Zweck müssen von den Bürgermeistern durch öffentliche Bekanntmachung in jeder dieser Gemeinden angeschlagen werden. Die gleiche Bekanntmachung muß im Amtsblatt der Region und in zwei Tageszeitungen der entsprechenden Provinz veröffentlicht werden.

(3) Gleichzeitig mit der Hinterlegung des Ausführungsprojektes muß der Enteigner in den von der Verordnung festgelegten Formen den einzelnen von der Enteignung betroffenen Personen einen Auszug sowohl des Detailprojektes als auch des Verzeichnisses mit der im nachfolgenden Art. 18 erwähnten vorgeschlagenen Entschädigung zustellen.

Art. 12 - (1) Mit dem Tage des Anschlages und der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die erfolgte Hinterlegung beginnt die Frist von 30 Tagen, während der die betroffenen Parteien vom Ausführungsprojekt Kenntnis nehmen

und ihre Einwendungen dagegen erheben können, indem sie sie dem Regional- oder Landesausschuß vorlegen, welcher das Dekret über die Erklärung der Gemeinnützigkeit erlassen hat.

Art. 13 - (1) Nach Einsichtnahme in die Veröffentlichungsbestätigungen und in die anderen beiliegenden Schriftstücke und nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen ermächtigt der Präsident des Regional- oder Landesausschusses zur Ausführung des Projektes, wenn keine Einwendungen dagegen erhoben wurden.

(2) Sollten Einwendungen zur Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen erhoben werden sein, so entscheidet der Präsident des Regional- oder Landesausschusses endgültig darüber mit begründetem Dekret.

(3) Falls die Einwendungen gegen die Trasse und gegen die Art und Weise der Ausführung des Baues gerichtet sind und wenn er die Einwendungen für gegenstandslos hält, so weist sie der Präsident des Regional- oder Landesausschusses nach Anhörung des Gutachtens des Assessors für öffentliche Arbeiten endgültig zurück; hält er sie jedoch einer Berücksichtigung wert, so weist er das Projekt für die entsprechenden Abänderungen an den Enteigner zurück. Falls es sich um Großableitungen zu Wasserkraftzwecken handelt und Einwendungen über die Ordnungsmäßigkeit der Maßnahmen, die nicht in die Zuständigkeit der Region fallen, oder gegen die Trasse oder die Art und Weise der Ausführung des Baues vorgebracht werden, so steht die Entscheidung dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zu, dem der Präsident des Regionalausschusses die Schriftstücke zusammen mit seinen Bemerkungen oder Schlußfolgerungen weiterleitet.

Art. 14 - (1) Wenn die Einwendungen nur einen Teil der Trasse oder des Baues betreffen, so kann der Präsident des Regional- oder Landesausschusses auch vor der Entscheidung darüber anordnen, daß das Projekt für die übrigen Teile durchgeführt werde.

Art. 15 - (1) Wenn an Stelle des einfachen Vorprojektes gemäß Art. 3 ein mit der Verfügung des Art. 10 übereinstimmendes Detailprojekt vorgelegt wird oder wenn im Verwaltungsakt, womit die Gemeinnützigkeit erklärt wurde, die im Art. 10 vorgeschriebenen Angaben enthalten sind, so kann die Aufstellung des detaillierten Ausführungsplanes unterlassen werden.

(2) Die gemäß Art. 4 vor der Erklärung der Gemeinnützigkeit erfolgte Veröffentlichung des obigen Detailprojektes ersetzt auch die Veröffentlichung des Ausführungsprojektes, wenn sie gemäß den in den Art. 11 und 12 festgelegten Vorschriften und in den dort vorgeschriebenen Orten und Formen erfolgt ist.

(3) In diesem Falle wird die Entscheidung über die Einwendungen in der Maßnahme getroffen, womit die Gemeinnützigkeit des Baues erklärt wird.

Art. 16 - (1) In die Enteignung inbegriffen werden nicht nur die für die Ausführung des Baues unbedingt notwendigen Güter, sondern auch die an ein bestimmtes Gebiet angrenzenden Güter, deren Besetzung für die Ergänzung der Ziele des Baues notwendig ist.

(2) Die Befugnis zur Enteignung von angrenzenden Gütern muß im Akt zur Erklärung der Gemeinnützigkeit ausgedrückt oder nachträglich von der Behörde gewährt werden, die die Gemeinnützigkeit des Baues anerkannt hat.

(3) Der Enteigner kann auf die Enteignung der angrenzenden Gebiete verzichten, wenn die Eigentümer sich verpflichten, selbst den Gebieten die vorgesehene neue Bestimmung zu geben, und genügende Gewähr für die Durchführung der entsprechenden Bauten bieten.

(4) Dieser Verzicht, der von der Behörde, die die Erklärung der Gemeinnützigkeit erlassen hat, genehmigt werden muß, befreit den Enteigner von den daraus entstehenden Verpflichtungen für die genannten Gebiete.

Art. 17 - (1) Auf Antrag der Eigentümer, welcher innerhalb der im Art. 12 vorgesehenen Frist zu stellen ist, müssen unter den von der Bauausführung zu erwerbenden Gütern auch die übriggebliebenen Bruchteile der Gebäude und Grundstücke, die im Ausführungsprojekt nur zum Teil verzeichnet sind, inbegriffen werden, falls diese in einer Weise verkleinert sind, daß sie für den Eigentümer keine nützliche Verwendung mehr darstellen können, oder wenn daran bedeutende Arbeiten notwendig sind, um sie in vorteilhafter Weise zu erhalten und zu benützen.

IV. KAPITEL

Die Entschädigung und die Art ihrer Festlegung

Art. 18 - (1) Wer die Erklärung der Gemeinnützigkeit beantragt hat, muß zusammen mit dem detaillierten Ausführungsprojekt ein Verzeichnis ausarbeiten lassen, in dem neben dem Vor- und Zunamen der Eigentümer und der zusammenfassenden Bezeichnung der zu enteignenden Güter der Preis angegeben ist, den er für ihre Enteignung bietet.

(2) Dieses Verzeichnis ist für die im Art. 11 dieses Gesetzes festgelegte Zeit und in der dort vorgesehenen Weise zu hinterlegen und öffentlich bekanntzugeben.

(3) In dem im Art. 15 vorgesehenen Falle ist das Verzeichnis nach Erklärung der Gemeinnützigkeit zu veröffentlichen.

Art. 19 - (1) Der Eigentümer muß innerhalb der im Art. 12 festgelegten Frist demjenigen, der die Enteignung beantragt, den Auszug des ihm zugestellten Verzeichnisses der Entschädigungen und des zugestellten Detailprojektes zurückerstatten, wobei er angeben muß, ob er die angebotene Entschädigung annimmt oder ablehnt, und wobei er gleichzeitig dem Bürgermeister den Ort mitteilt, wo die Gegenstand der Enteignung bildenden Güter liegen.

(2) Innerhalb derselben Frist können sowohl der Antragsteller auf Enteignung als auch der Eigentümer eine friedliche Vereinbarung über die Entschädigung herbeiführen.

(3) Die Annahme des Preises kann an die Auswirkungen der Einwendungen geknüpft werden, die im selben Annahmeakt vorgelegt werden.

Art. 20 - (1) Die Entschädigung wird unmittelbar von jenen angenommen oder vereinbart, die Eigentümer der der Enteignung unterliegenden Grundstücke sind.

(2) Wenn es sich um Erbpachtgüter handelt, so wird die Entschädigung von den Erbpächtern angenommen oder vereinbart, die im Besitze der Güter sind.

(3) Die Nießbraucher, die unmittelbaren Eigentümer und andere, denen irgendein Recht an den obgenannten Grundstücken zusteht, werden von den Eigentümern selbst entschädigt oder können ihre Ansprüche in der in den Art. 35, 37, 38 und 39 angegebenen Weise geltend machen.

Art. 21 - (1) Die Annahme der vom Enteigner angebotenen Entschädigung und die friedlichen Vereinbarungen, die zwischen diesem und den Eigentümern oder Erbpächtern von zu enteignenden Gütern vor Genehmigung des Ausführungsprojektes abgeschlossen worden sind, betrachtet man als von der Bedingung abhängig, daß die Güter in der Enteignung inbegriffen sind, wenn das Projekt genehmigt wird.

Art. 22 - (1) Nach Ablauf der im Art. 19 genannten Frist müssen die Erklärungen über die Annahme der angebotenen Entschädigungen und die zwischen den Enteignern und den Eigentümern der zu enteignenden Güter abgeschlossenen Vereinbarungen dem Regional- oder Landesausschuß übermittelt werden.

Art. 23 - (1) Der Präsident des Regional- oder Landesausschusses ordnet innerhalb der Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Erklärung über die Annahme der Entschädigung und der abgeschlossenen Vereinbarungen die Hinterlegung der ange-

nommenen oder vereinbarten Entschädigung beim Schatzamt der Region oder der Provinzen an. Das Landesgericht oder der Bezirksrichter, je nachdem wer wertmäßig zuständig ist und die Rechtsprechungsgewalt im Gebiete ausübt, wo das enteignete Grundstück gelegen ist, kann mit Dekret zur gänzlichen oder teilweisen unmittelbaren Bezahlung der Entschädigungen an den Enteigneten ermächtigen, wenn von diesem oder vom Enteigner eine geeignete Sicherstellung für den Schutz der Rechte Dritter geboten wird.

(2) Auf Grund des Nachweises der durchgeführten Hinterlegung oder Bezahlung spricht der Präsident des Regional- oder Landesauschusses die Enteignung aus und ermächtigt zur Besetzung der Liegenschaften, wofür die Entschädigung angenommen oder vereinbart wurde, wobei er diese ausdrücklich erwähnt.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen schließen die Wirksamkeit der friedlichen Vereinbarungen, die die Übertragung der in der Enteignung inbegriffenen Güter zum Gegenstand haben, nicht aus.

Art. 24 - (1) Der Präsident des Regional- oder Landesauschusses verfaßt in der im vorausgehenden Artikel genannten Frist von zehn Tagen das Verzeichnis der Eigentümer, die die angebotene Entschädigung nicht angenommen und die keine friedliche Vereinbarung mit den Enteignern abgeschlossen haben, wobei er zusammenfassend ihre der Enteignung unterworfenen Güter bezeichnet, und übermittelt es zusammen mit dem Ausführungsplan und mit den anderen Schriftstücken dem Präsidenten des Landesgerichtes, in dessen Gebietsbereich die zu enteignenden Güter gelegen sind.

(2) Die Schätzung dieser Güter wird durch einen vom Präsidenten des Landesgerichtes ernannten Sachverständigen vorgenommen. Die Ernennung des Sachverständigen wird vom Präsidenten des Regional- oder Landesausschusses dem Enteigner und den Enteigneten mit der Aufforderung mitgeteilt, innerhalb der Frist von zehn Tagen nach der Mitteilung für die allfällige Ernennung und Namhaftmachung an den Regional- oder Landesausschuß des technischen Privatberaters zu sorgen, welcher bei den Handlungen des Sachverständigen zugegen sein kann.

(3) In Ermangelung einer Mitteilung des Namens und der technischen Privatberater innerhalb der angegebenen Frist wird angenommen, daß die Parteien ihrerseits auf diese Teilnahme verzichten.

(4) Der von Amts wegen ernannte Sachverständige muß innerhalb von fünf Tagen nach Mitteilung der Ernennung erklären, ob er den Auftrag annimmt oder nicht.

(5) Nimmt er den Auftrag nicht an, so wird ein anderer Sachverständiger ernannt.

(6) Der Sachverständige sorgt für die Festsetzung des Ortsaugenscheines und für die Mitteilung des Tages und der Orte, wo die Schätzungshandlungen stattfinden, an die technischen Berater und an die Parteien. Die Mitteilung muß vom Sachverständigen wenigstens sieben Tage vor diesen Handlungen zugestellt werden.

(7) Die Kosten der Schätzung gehen zu Lasten des Enteigners; zu Lasten des Enteigneten gehen sie nur, wenn der Preis der Schätzung wenigstens um ein Viertel niedriger ist, als die vom Enteigner angebotene Summe.

(8) Der vom Amtssachverständigen unterzeichnete Sachverständigenbericht muß innerhalb der im Ernennungsdekret

festgelegten Frist beim Präsidium des Regional- oder Landesausschusses hinterlegt werden.

Art. 25² - (1) In den Fällen einer vollständigen Besetzung besteht die dem Eigentümer geschuldete Entschädigung im gerechten Preis, der für die Liegenschaft nach dem Urteil des Sachverständigen bei einem frei abgeschlossenen Kaufvertrag im Augenblick des Erlasses des Enteignungsdekretes erzielt worden wäre.

Art. 26 - (1) Wenn nur ein Teil einer Liegenschaft enteignet wird, so besteht die Entschädigung im Unterschied zwischen dem Wert, den die Liegenschaft vor der Besetzung gehabt hätte, und dem verminderten Wert, den der restliche Teil nach der Besetzung haben kann.

Art. 27 - (1) In die Berechnung der Entschädigung dürfen die Bauten, Pflanzungen und Verbesserungen nicht einbezogen werden, wenn sich unter Berücksichtigung der Zeit, in der sie durchgeführt wurden, und anderer Umstände ergibt, daß sie zum Zwecke der Erreichung einer höheren Entschädigung durchgeführt wurden, vorbehaltlich des Rechtes für den Eigentümer, auf seine Kosten das Material und all das zu

² Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. April 1999, Nr. 147 die Verfassungswidrigkeit dieses Artikels hinsichtlich des Teils erklärt, in dem die Enteignungsentschädigung nach einem Kriterium festgelegt ist, welches jenem gemäß Art. 5-bis des Gesetzdekretes vom 11. Juli 1992, Nr. 333 (Dringende Maßnahmen für die Sanierung der öffentlichen Finanzen), umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 8. August 1992, Nr. 359, nicht angepaßt wurde.

entfernen, was ohne Beeinträchtigung des auszuführenden gemeinnützigen Baues fortgenommen werden kann.

(2) Als zum Zwecke der Erreichung einer höheren Entschädigung ausgeführt gelten ohne Notwendigkeit eines Beweises die Bauten, Pflanzungen und Verbesserungen, die nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Hinterlegung des Ausführungsprojektes auf den darin für die Enteignung bezeichneten Grundstücken vorgenommen wurden.

Art. 28 - (1) Wenn das Grundstück ein Erbpachtgrund ist, so ist es als frei zu betrachten. Der Enteigner ist nicht verpflichtet, bei den Streitigkeiten einzugreifen, die zwischen dem unmittelbaren Eigentümer und dem Erbpächter entstehen können, noch Kostenerhöhungen für die Aufteilung der Entschädigung zwischen den beiden zu übernehmen.

Art. 29 - (1) Keine Entschädigung muß für Dienstbarkeiten gegeben werden, die beibehalten oder ohne Schaden oder ohne große Umstände für das herrschende oder dienende Grundstück übertragen werden können.

(2) In diesem Falle werden die notwendigen Kosten für die Ausführung der für die Beibehaltung oder für die Übertragung der Dienstbarkeiten erforderlichen Bauten vergütet, vorbehaltlich der Befugnis für denjenigen, der die Enteignung veranlaßt, sie selbst ausführen zu lassen.

(3) Die obigen Bauten und Kosten müssen im Sachverständigengutachten angegeben werden.

Art. 30 - (1) Den Eigentümern der Grundstücke, denen durch die Ausführung des gemeinnützigen Baues eine Dienstbarkeit auferlegt wird oder die durch den Verlust oder die Verminde-

rung eines Rechtes einen dauernden Schaden erleiden, muß eine Entschädigung bezahlt werden.

(2) Die Wegnahme eines Nutzens, auf den der Eigentümer kein Recht hätte, darf in die Berechnung der Entschädigung niemals mit einbezogen werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Dienstbarkeiten nicht anwendbar, die durch Sondergesetze begründet werden.

V. KAPITEL Die Enteignung

Art. 31 - (1) Der Präsident des Regional- oder Landesausschusses bezahlt nach Erhalt des Sachverständigenberichtes die Kosten für das Gutachten und ordnet innerhalb von zehn Tagen dem Enteigner an, beim Schatzamt der Region oder der Provinz die aus dem Sachverständigengutachten hervorgehenden Beträge zu hinterlegen.

(2) Das Landesgericht oder der Bezirksrichter, je nachdem wer wertmäßig zuständig ist und die Rechtsprechungsgewalt im Gebiete ausübt, wo das enteignete Grundstück gelegen ist, kann auf Antrag des Betroffenen mit Dekret zur gänzlichen oder teilweisen unmittelbaren Zahlung der Entschädigung an den Enteigneten gemäß Art. 23 ermächtigen.

(3) Nach der Vorlegung der Bestätigungen über die durchgeführte Hinterlegung oder Zahlung spricht der Präsident des Regional- oder Landesausschusses die Enteignung aus und ermächtigt zur Besetzung der Güter.

(4) Im entsprechenden Dekret muß die Höhe der Entschädigung angegeben sein, die durch Sachverständigenschätzung ermittelt wurde und wofür die Hinterlegung oder Zahlung erfolgt ist.

Art. 32 - (1) Die Hinterlegung der Entschädigung gilt als für Rechnung der enteigneten Eigentümer durchgeführt.

Art. 33 - (1) Das Eigentum an den der Enteignung aus gemeinnützigen Gründen unterliegenden Gütern geht mit dem Tage der Einverleibung oder Eintragung des Dekretes des Präsidenten des Regional- oder Landesausschusses, das die Enteignung ausspricht, über.

Art. 34 - (1) Das Dekret, welches die Enteignung ausspricht, wird auf Kosten des Enteigners diesem letzteren und den enteigneten Eigentümern zugestellt.

(2) Der Enteigner und die enteigneten Eigentümer können innerhalb der dreißig Tage nach obiger Zustellung gegen die vom Sachverständigen verfaßte Schätzung und gegen die Zahlung der Kosten bei der wertmäßig und gebietlich zuständigen Gerichtsbehörde Rekurs einlegen.³

(3) Die Rekurschrift muß dem Präsidenten des Regional- oder Landesausschusses und dem Enteigner bzw. dem Enteigneten, wenn die Berufung vom Enteigner eingelegt wurde, zugestellt werden.⁴

³ Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. April 1976, Nr. 81 die Verfassungswidrigkeit dieses Absatzes nur hinsichtlich der Worte „wertmäßig und gebietlich“ erklärt.

⁴ Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Juli 1988, Nr. 767 die Verfassungswidrigkeit dieses Absatzes nur hinsichtlich des Teils

(4) Nach Ablauf dieser Frist, ohne daß gegen die vom Sachverständigen verfaßte Schätzung Rekurs eingelegt wurde, gilt die Entschädigung mit dem aus der Schätzung hervorgehenden Betrag, vorbehaltlich der Rechtswirkungen des Art. 37, als endgültig festgelegt.

Art. 35 - (1) Die Klagen auf Geltendmachung des Fruchtgenusses, von Hypotheken, des Obereigentums, die Klagen seitens der Pächter auf Geltendmachung von Entschädigungen für Verbesserungen und alle anderen möglichen Klagen in bezug auf die der Enteignung unterworfenen Grundstücke können weder ihr Verfahren unterbrechen noch ihre Auswirkung verhindern.

(2) Nach der Enteignungserklärung können alle obgenannten Rechte nicht mehr auf das enteignete Grundstück, sondern auf die entsprechende Entschädigung geltend gemacht werden.

Art. 36 - (1) Das Dekret des Präsidenten des Regional- oder Landesausschusses, das zur Besetzung der Grundstücke ermächtigt und die Enteignung ausspricht, bildet einen gültigen Rechtstitel für die Einverleibung oder Eintragung des Eigentumsrechtes auf den Namen des Enteigners.

(2) Die Einverleibung oder Eintragung und die Überschreibung im Kataster muß durch den Enteigner innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Enteignungsdekrete besorgt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Enteignete ermächtigt, auf Kosten des Enteigners für die Einverleibung oder für die Eintragung des Dekretes und für die Überschreibung im Kataster zu sorgen.

erklärt, in dem vorgesehen ist, daß die Rekurschrift dem Enteigner bzw. dem Enteigneten zugestellt wird.

Art. 37 - (1) Ein Auszug der obgenannten Dekrete muß innerhalb von zehn Tagen von Amts wegen im Amtsblatt der Region veröffentlicht werden.

(2) Jene, die auf die Entschädigung Ansprüche vorzubringen haben, können diese innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in den im Art. 34 angegebenen Formen als ungenügend anfechten.

(3) Wenn nach Ablauf der obgenannten Frist kein Rekurs eingereicht wurde, so gilt die Entschädigung für diese im hinterlegten Betrag endgültig festgelegt.

(4) Das Dekret muß ferner auszugsweise in zwei Tageszeitungen der Provinz veröffentlicht und an der Anschlagtafel der Gemeinden, in deren Gebiet die enteigneten Grundstücke gelegen sind, angeschlagen werden.

Art. 38 - (1) Nachdem die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für alle endgültig geworden ist, die Fristen für die Eintragung der Realrechte abgelaufen sind, kein Recht auf die enteigneten Grundstücke besteht, oder falls keine Einwendungen gegen die Zahlung gemacht wurden oder zwischen allen beteiligten Parteien die Form über die Aufteilung der Entschädigung einvernehmlich festgelegt worden ist, ermächtigt der wertmäßig und gebietlich zuständige Bezirksrichter oder das wertmäßig und gebietlich zuständige Landesgericht zur Entlastung und Zahlung des hinterlegten Betrages an den enteigneten Eigentümer und an die Bezugsberechtigten.

(2) Mit dem Ansuchen um Ermächtigung zur Zahlung muß dem zuständigen Bezirksrichter oder Landesgericht eine Bestätigung des Präsidenten des Regional- oder Landesausschusses beigefügt werden, die bestätigt, daß keine Einwendung erhoben worden ist.

(3) Auf Grund der vom Bezirksrichter oder dem Landesgericht erlassenen Dekrete mit der Ermächtigung zur Auszahlung der Entschädigungen weist der Präsident des Regional- oder Landesausschusses das Schatzamt an, die Auszahlungen der hinterlegten Beträge vorzunehmen.

Art. 39 - (1) Bei Vorliegen von Realrechten auf dem enteigneten Grundstück oder von Einwendungen gegen die Auszahlung oder in Ermangelung einer Verteilung der Entschädigung muß das zuständige Landesgericht gemäß den Zivilrechtsgesetzen über den Antrag der zuerst ihr Recht fordernden Partei entscheiden.

VI. KAPITEL

Bestimmungen über die der Enteignung unterworfenen Güter der Minderjährigen, beschränkt Entmündigten, voll Entmündigten, Abwesenden, juristischen und anderen Personen

Art. 40 - (1) Wenn sich unter den im Ausführungsprojekt angegebenen zu enteignenden Gütern solche von Minderjährigen, beschränkt Entmündigten, voll Entmündigten, Abwesenden, juristischen oder anderen Personen, denen die freie Befugnis zur Veräußerung von Liegenschaften fehlt, befinden, so ist zur Rechtmäßigkeit der Zwangsveräußerung dieser Güter keine besondere Ermächtigung notwendig, vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachfolgenden Artikeln.

Art. 41 - (1) Der Vater oder die die väterliche Gewalt ausübende Mutter, die Vormünder, die Kuratoren und die

anderen Verwalter der im vorhergehenden Artikel erwähnten Personen können im Interesse derselben die von den Enteignern angebotene Entschädigung annehmen und durch private Vereinbarung festlegen sowie den im Art. 17 vorgesehenen Antrag stellen, vorausgesetzt, daß diese Erklärungen, Anträge und Privatverträge gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches vom Vormundschaftsrichter oder Landesgericht genehmigt werden.

(2) Wenn es sich um Güter handelt, die Gemeinden oder anderen der Aufsicht durch die Verwaltungsbehörde unterliegenden Körperschaften gehören, so unterliegen die Annahme, der Antrag und die Privatverträge in der für Vergleiche festgesetzten Weise der Genehmigung durch die Verwaltung. Keine Genehmigung für die Annahme der Entschädigungen ist erforderlich, wenn diese durch Sachverständigenschätzung ermittelt wurden.

Art. 42 - (1) Die als Entschädigungen für enteignete Güter der im Art. 40 angegebenen Personen hinterlegten Beträge können nur unter Befolgung der von Zivilrechtsgesetzen vorgeschriebenen Vorschriften behoben werden.

Art. 43 - (1) Wenn es sich um Güter handelt, die kirchlichen Körperschaften gehören, so muß der Enteigner vor der im Art. 5 erwähnten Hinterlegung dies den zuständigen Aufsichtsbehörden mitteilen, denen der Enteigner außerdem - gleichzeitig mit der Hinterlegung des Ausführungsplanes - eine Abschrift der Schriftstücke übermittelt, die den zu Enteignenden nach Art. 11 zuzustellen sind. Die Aufsichtsbehörden, die im Art. 30 Abs. 1 und 3 des Lateranvertrages und im Art. 12 des Gesetzes vom 27.

Mai 1929, Nr. 848 angegeben sind, können ihre Einwendungen unmittelbar vorbringen.

VII. KAPITEL

Das Recht der Enteigneten, die Rückgabe ihrer bei der Durchführung des gemeinnützigen Baues nicht besetzten Grundstücke zu erlangen

Art. 44 - (1) Wenn ein für die Ausführung eines gemeinnützigen Baues erworbenes Grundstück nicht gänzlich oder teilweise die vorgesehene Bestimmung erlangt hat, so haben die Enteigneten oder ihre Bezugsberechtigten, die das Eigentumsrecht an den Gütern haben, von denen das enteignete Grundstück losgetrennt wurde, nach Ausführung des gemeinnützigen Baues das Recht auf dessen Rückgabe.

(2) Der Preis für diese Grundstücke wird auf der Grundlage der für die vorhergehende Wertfestsetzung beim Enteignungsverfahren angewandten Richtlinien ermittelt, wobei der Zustand der Grundstücke im Augenblick der Rückgabe berücksichtigt wird.

Art. 45 - (1) Eine in der vom Art. 11 vorgeschriebenen Form veröffentlichte Bekanntmachung muß die Güter angeben, die, da sie für die Durchführung des gemeinnützigen Baues nicht mehr dienen, wieder verkauft werden können.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung müssen die vorherigen Eigentümer oder ihre Anspruchsberechtigten, welche das Eigentum an den obigen Gründen erwerben wollen, eine ausdrückliche Erklärung verfassen, die

durch einen Akt des Gerichtsdieners oder Amtsdieners dem Enteigner zuzustellen ist; im Monat nach der Festsetzung des Preises müssen sie dann die Bezahlung durchführen: alles in allem bei Verlust des Vorzuges, den ihnen das Gesetz gewährt.

(3) Falls die obige Bekanntmachung nicht veröffentlicht wird, können sich die Eigentümer oder ihre Anspruchsberechtigten an den Präsidenten des Regional- oder Landesausschusses wenden, damit dieser mit Dekret erkläre, daß die Güter für den gemeinnützigen Bau nicht mehr dienen.

Art. 46 - (1) Die Bestimmungen der zwei vorhergehenden Artikel sind nicht auf Bruchteile der Grundstücke anwendbar, die vom Enteigner auf Antrag des Eigentümers kraft Art. 17 erworben worden sind und nach Durchführung der Arbeiten verfügbar werden.

(2) Wenn nicht das ganze Grundstück für die Ausführung des gemeinnützigen Baues besetzt wurde, so ist immer die Bestimmung des Art. 44 anwendbar.

Art. 47 - (1) Wenn der Bau nicht durchgeführt wird oder die für diesen Zweck gewährten oder verlängerten Fristen abgelaufen sind, so können die Enteigneten nach der Enteignung beantragen, daß durch die zuständige Gerichtsbehörde der Verfall der erlangten Gemeinnützigkeitserklärung ausgesprochen werde und daß ihnen die enteigneten Grundstücke gegen Bezahlung des Preises rückerstattet werden, welcher in der im Art. 44 dieses Gesetzes angegebenen Weise festgelegt wird.

Art. 48 - (1) Wenn nach erfolgter Erklärung der Gemeinnützigkeit der Bau mit Willen des Antragstellers und

unabhängig von Gründen höherer Gewalt in den im Art. 8 genannten Fristen nicht durchgeführt wird, so haben die Eigentümer der Liegenschaften, die in dem im Art. 10 genannten Ausführungsprojekt enthalten sind, das Recht, vom Antragsteller Schadenersatz für allfällige Schäden zu verlangen.

VIII. KAPITEL

Die vorübergehende Besetzung der Grundstücke für die Gewinnung von Steinen und Schotter sowie für andere zur Durchführung des gemeinnützigen Baues notwendige Gebrauchszwecke

Art. 49 - (1) Die Unternehmer und die einen für gemeinnützig erklärten Bau ausführenden Personen können vorübergehend Privatgüter besetzen, um Steine, Schotter, Sand, Erde oder Erdschollen zu gewinnen, um ein Materiallager daraus zu machen, um Lager und Werkstätten zu erstellen, um provisorische Durchgänge zur Öffnung von Umleitungswasserkanälen zu schaffen, sowie für andere zur Durchführung des Baues notwendige Gebrauchszwecke. Zur Gewinnung von Steinen, Schotter, Sand, Erde oder Erdschollen dürfen die mit Mauern eingeschlossenen Grundstücke nicht besetzt werden. Das vom Eigentümer zum eigenen Gebrauch auch auf nicht mit Mauern eingeschlossenen Grundstücken gesammelte Material darf nur in den vom Art. 56 vorgesehenen Fällen enteignet werden.

Art. 50 - (1) Der Antrag muß vom Unternehmer oder vom Bauausführer an den Präsidenten des Landesausschusses gerichtet werden, wobei anzugeben ist, wie lange sie dieselben

besetzen wollen und wie hoch die von ihnen angebotene Entschädigung ist.

(2) Dieser Antrag muß den betreffenden Eigentümern mit der Aufforderung mitgeteilt werden, innerhalb einer Frist von 20 Tagen nach der Mitteilung ihre Einwendungen zur beantragten Besetzung zu erheben und ausdrücklich zu erklären, ob sie die angebotenen Entschädigungen annehmen, welche im Falle eines Stillschweigens als zurückgewiesen betrachtet werden.

(3) Die Mitteilung muß durch denjenigen durchgeführt werden, der die vorübergehende Besetzung beantragt; dieser muß dem Präsidenten des Landesausschusses den Nachweis der erfolgten Mitteilung erbringen.

Art. 51 - (1) Nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel angegebenen Frist, ohne daß eine ausdrückliche Annahmeerklärung erfolgt ist, ernennt der Präsident des Landesausschusses, sofern er den Antrag für begründet hält, selbst einen Sachverständigen zur Festsetzung der gebührenden Entschädigung und bestimmt gleichzeitig die Dauer der Besetzung.

Art. 52 - (1) Jeder Eigentümer der zu besetzenden Grundstücke wird durch den Bürgermeister über den Tag des Sachverständigengutachtens in Kenntnis gesetzt.

Art. 53 - (1) Im Sachverständigengutachten wird der Zustand geschildert, in dem sich das zu besetzende Grundstück befindet. Die Entschädigung muß unter Berücksichtigung des Verlustes der Früchte, der Wertverminderung des Grundes, der Dauer der Besetzung und aller anderen bewertbaren Umstände festgesetzt werden.

Art. 54 - (1) Der Präsident des Landesausschusses ordnet nach Einsichtnahme in das Sachverständigengutachten die Zahlung des vom Sachverständigen bestimmten Betrages an und ermächtigt zur vorübergehenden Besetzung.

(2) Falls dieser Betrag nicht angenommen wird oder Einwendungen gegen die Bezahlung erhoben werden, verfügt der Präsident des Landesausschusses die Hinterlegung beim Landesschatzamt und ermächtigt zur vorübergehenden Besetzung.

(3) Gegen die vom Sachverständigen durchgeführte Schätzung ist in den vom Art. 34 vorgeschriebenen Formen und innerhalb der dort angegebenen Fristen der Rekurs an die zuständige Gerichtsbehörde zulässig.

Art. 55 - (1) Falls der Unternehmer oder die den gemeinnützigen Bau ausführende Person während der vorübergehenden Besetzung sich des besetzten Grundstückes für im Ermächtigungsdekret nicht angegebene Zwecke bedient hat oder dem besetzten Grund einen bei der Festsetzung der Entschädigung nicht vorgesehenen Schaden zugefügt hat, bleibt dem Eigentümer immer das Recht vorbehalten, den Ersatz der höheren Schäden zu verlangen.

IX. KAPITEL

Besetzungen in Fällen höherer Gewalt und in Dringlichkeitsfällen

Art. 56 - (1) Bei Damnbrüchen und Brückeneinstürzen durch die Wucht der Gewässer und in anderen Fällen höherer Gewalt

oder unbedingter Dringlichkeit können die Präsidenten der Landesausschüsse nach Aufnahme des Zustandes der zu besetzenden Grundstücke die vorübergehende Besetzung der Liegenschaften anordnen, die für die Durchführung der zu diesem Zwecke notwendigen Bauarbeiten benötigt werden. Nach den gleichen Bestimmungen wird bei Arbeiten vorgegangen, die für dringend und unaufschiebbar erklärt wurden.⁵

(2) Sollte dann die Dringlichkeit derart sein, daß nicht einmal die Verzögerung geduldet werden kann, die notwendig ist, um den Präsidenten des Landesausschusses zu verständigen, so kann der Bürgermeister zur vorübergehenden Besetzung der für die Durchführung der obigen Arbeiten unentbehrlichen Güter ermächtigen, mit der Verpflichtung jedoch dem Präsidenten des Landesausschusses die erteilte Ermächtigung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 57 - (1) Der Präsident des Landesausschusses setzt mit dem Dekret, das zur Besetzung ermächtigt, oder mit nachfolgendem, den Eigentümern der zu besetzenden Güter zuzustellendem Dekret vorläufig die den Eigentümern der besetzten Güter zu bezahlende Entschädigung fest.

(2) Diese Entschädigung wird den obgenannten Eigentümern angeboten und, wenn sie angenommen wird, sofort ausbezahlt. Falls sie nicht angenommen wird, ordnet der Präsident des Landesausschusses ihre Hinterlegung beim Landesschatzamt an.

(3) Bezüglich der Form und der Fristen für das Angebot und die Annahme müssen die Bestimmungen des Art. 18 und ff. befolgt werden.

⁵ Dieser Satz wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 14. Mai 1963, Nr. 16 eingefügt.

(4) Innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung des Dekretes mit der Festlegung der Entschädigung für die vorübergehende Besetzung können die Eigentümer der besetzten Güter bei der Gerichtsbehörde Rekurs einlegen; erfolgt dies nicht, so gilt die Entschädigung endgültig in dem im Dekret des Präsidenten des Landesausschusses angegebenen Betrag festgelegt.

(5) Nach Ablauf von zwei Monaten seit der Besetzung, ohne daß die Entschädigung vorläufig festgelegt wurde, sind die Eigentümer der besetzten Güter befugt, sich unmittelbar an die Gerichtsbehörde zwecks gerichtlicher Festlegung der Entschädigung zu wenden.

Art. 58 - (1) Die im Art. 56 vorgesehenen vorübergehenden Besetzungen dürfen auf keinen Fall länger als zwei Jahre vom Tage dauern, an dem sie erfolgen.

(2) Ist es notwendig, sie endgültig zu machen, so wird gemäß den Bestimmungen der Art. 10 und ff. dieses Gesetzes vorgegangen, wobei in einem solchen Falle die Entschädigung für die vorübergehende Besetzung immer geschuldet bleibt, die auch getrennt festzulegen ist.

(3) Falls die Besetzung dann endgültig geworden ist, so werden an Stelle der im vorausgehenden Art. 57 vorgesehenen Entschädigungen dem Eigentümer die gesetzlichen Zinsen auf dem Betrag der endgültigen Entschädigung für die Besetzung ausbezahlt.

X. KAPITEL

Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem
Einheitstext der Gesetze über die Gewässer und Elektroanlagen
vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775

Art. 59 - (1) Für die Großableitungen zu Wasserkraftzwecken, für die im Sinne des Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5 die Konzession von den Staatsorganen erlassen wird, hat diese die Wirkung einer Gemeinnützigkeitserklärung, unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Für die anderen Ableitungen und Bauten gemäß Art. 33 des Einheitstextes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 hat das vom Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluß des Ausschusses zu erlassende Konzessionsdekret die Wirkung einer Gemeinnützigkeitserklärung.

(3) Die in den beiden vorstehenden Absätzen erwähnte Gemeinnützigkeitserklärung gilt für alle notwendigen Arbeiten und Anlagen, sei es für den Bau, sei es für den Betrieb, inbegriffen die Haupt- und Nebengewässerungskanäle, die Sammelkanäle der Meliorierungsanlagen, die Haupttrinkwasserleitungen und die Stromleitungen.

(4) Die Genehmigung des Ausführungsprojektes, das die im Art. 10 dieses Gesetzes festgelegten Voraussetzungen erfüllen muß, gilt als Genehmigung des Detailprojektes für die Wirkungen des Art. 11 dieses Gesetzes.

(5) Das technische Amt der Region nimmt nach vorheriger Verständigung der Betroffenen eine Aufnahme des Zustandes der Grundstücke vor, deren Eigentümer die Entschädigung nicht angenommen oder keine friedliche Vereinbarung mit dem Enteigner abgeschlossen haben, und verfaßt ein Verzeichnis

dieser Eigentümer. Der Präsident des Regionalausschusses übermittelt diese Akten zusammen mit dem Ausführungsprojekt und anderen Unterlagen dem Landesgerichtspräsidenten des Kreises, in dem die zu enteignenden Güter gelegen sind. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(6) In den Fällen festgestellter Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit eines Baues und in den im Art. 13 des Einheitstextes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 angegebenen Fällen wird die Ermächtigung zur vorübergehenden Besetzung vom Regionalausschuß für die Großableitungen und vom Landesausschuß für die Kleinableitungen erteilt; die Aufnahme des Zustandes wird nach Verständigung der Betroffenen vom technischen Amt der Region bzw. der Provinz vorgenommen und hat vorläufige Geltung für die Festsetzung der zu hinterlegenden Entschädigungen.

Art. 60 - (1) Die Erklärung der Gemeinnützigkeit gemäß den Art. 115 und 116 des kgl. Dekretes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 erfolgt durch:

- a) den Präsidenten des Landesausschusses nach Beschluß des Ausschusses für die Leitungen, die sich nicht über das Gebiet einer Provinz ausdehnen;
- b) den Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluß des Ausschusses für die Leitungen, die sich auf das Gebiet der beiden Provinzen, jedoch nicht über das Gebiet der Region hinaus, ausdehnen.

(2) Nach Erlangung der Gemeinnützigkeitserklärung muß der Betroffene innerhalb der in der Erklärung vorgeschriebenen Frist dem Technischen Amt der Provinz in den unter a) und dem technischen Amt der Region in den unter b) genannten Fällen die Detailprojekte jener das Privateigentum betreffenden

Strecken der Leitungen vorlegen, für die notwendigerweise im Sinne dieses Gesetzes vorgegangen werden muß.

(3) Für die Voraussetzungen, die diese Projekte erfüllen müssen, sowie für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen des vorigen Artikels.

(4) In bezug auf die Art und das Ausmaß, in denen die Entschädigung im Falle einer Auferlegung von Dienstbarkeiten zu leisten ist, gelten die Bestimmungen des II. Kapitels des III. Titels des kgl. Dekretes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775.

(5) Die Bauten gemäß den Bewilligungen für Leitungen zur Verteilung von Energie können für die Wirkungen des Art. 56 dieses Gesetzes für dringend und unaufschiebbar erklärt werden: für die Leitungen nach Abs. 1 Buchst. a) dieses Artikels auf Grund der Übertragung durch die Region mit Dekret des Präsidenten des Landesausschusses nach Beschluß des Landesausschusses nach Anhörung des technischen Landesbeirates für öffentliche Bauten; für die Leitungen nach Abs. 1 Buchst. b) dieses Artikels mit Dekret des Präsidenten des technischen Regionalbeirates für öffentliche Bauten.⁶

XI. KAPITEL

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Anlage von Seilschwebbahnen und Aufzügen für den öffentlichen Verkehr von regionalem Belang

Art. 61 - (...) ⁷

⁶ Dieser Absatz wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 14. Mai 1963, Nr. 16 hinzugefügt.

⁷ Dieser Artikel wurde durch den Art. 21 des Regionalgesetzes vom 4. August 1971, Nr. 25 aufgehoben.

XII. KAPITEL Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 62 - (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Enteignungsmaßnahmen werden weiterhin nach den geltenden Staatsgesetzen geregelt, falls die Erklärung der Gemeinnützigkeit bereits erfolgt ist.

(2) Wenn die Gemeinnützigkeit noch nicht erklärt wurde, so wird das Enteignungsverfahren gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgesetzt.

(3) Auf jeden Fall werden für die Festsetzung der Entschädigungen die Bestimmungen der Art. 25 und 26 dieses Gesetzes angewandt, wenn das Enteignungsdekret am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder in der Folgezeit erlassen wird.

(4) Falls die Durchführungsarbeiten des gemeinnützigen Baues nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellt werden, so sind die Bestimmungen des Art. 30 dieses Gesetzes anzuwenden.

(1)⁸ Für die Enteignung der Grundstücke für den Bau von Volkswohnungen sowie für die dieselben in städtebaulicher und gesellschaftlicher Hinsicht ergänzenden Bauten und Einrichtungen einschließlich der öffentlichen Grünflächen, die in den eigenen, von Gemeinden und Konsortien von Nachbargemeinden erstellten und auf Grund der in der Region

⁸ Sämtliche nachstehende Absätze wurden durch den einzigen Artikel des Regionalgesetzes vom 23. Juli 1964, Nr. 25 diesem Regionalgesetz ohne weitere Angaben hinzugefügt.

geltenden Landesgesetze genehmigten Pläne enthalten sind, wenden die Provinzen kraft Übertragung durch die Region die Bestimmungen der nachstehenden Absätze an.

(2) Die Genehmigung des Planes gilt als Erklärung der Gemeinnützigkeit, der Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit aller darin vorgesehenen Bauten, Anlagen und Gebäude.

(3) Die Entschädigung für die Enteignung der Grundstücke wird vom Präsidenten des zuständigen Landesausschusses in den im Art. 13 des Staatsgesetzes vom 15. Januar 1885, Nr. 2892 vorgesehenen Arten festgesetzt.⁹

(4) Der Präsident des zuständigen Landesausschusses teilt dem Bürgermeister die festgesetzte Entschädigung mit.¹⁰

(5) Zusätzlich zur Entschädigung wird dem enteigneten Eigentümer gleichzeitig für jedes Jahr oder jeden Teil eines als voll angerechneten Jahres vom Tage der Genehmigung des Planes bis zum Datum des Enteignungsdekretes ein Betrag in Höhe von 2 vom Hundert des Durchschnittsbetrages der Entschädigungen oder, bei Fehlen eines solchen, der für die im Sinne dieses Gesetzes in jedem einzelnen Jahr oder Teil eines Jahres im Gebiet durchgeführten Enteignungen je Quadratmeter liquidierten bzw. bezahlten Kaufpreise entrichtet.¹¹

(6) Der Präsident des zuständigen Landesausschusses teilt den Enteignungsantrag und die festgesetzte Entschädigung den betroffenen Eigentümern mit, die innerhalb der Verfallsfrist von dreißig Tagen erklären können, zu einer gütlichen Einigung über

⁹ Der Absatz wurde durch den einzigen Artikel des Regionalgesetzes vom 17. Februar 1966, Nr. 5 so ersetzt.

¹⁰ Der Absatz wurde durch den einzigen Artikel des Regionalgesetzes vom 17. Februar 1966, Nr. 5 eingefügt.

¹¹ Der Absatz wurde durch den einzigen Artikel des Regionalgesetzes vom 17. Februar 1966, Nr. 5 eingefügt.

die Entschädigung bereit zu sein. Diese Erklärung wird vom Präsidenten des Landesausschusses der Körperschaft mitgeteilt, die die Enteignung betreibt.

(7) Wenn innerhalb der im vorhergehenden Absatz angegebenen Frist keine Erklärung über die gütliche Einigung abgegeben wird oder auf diese keine Abtretungsurkunde folgt, so erläßt der Präsident des zuständigen Landesausschusses nach Erhalt des Nachweises über die erfolgte Hinterlegung der Enteignungsentschädigung in der im Abs. 3 angegebenen Höhe unverzüglich das Enteignungsdekret.

(8) Jede Anfechtung betreffend die Enteignungsentschädigung unterbricht den Lauf der Enteignung nicht und beeinträchtigt nicht deren Wirkungen. Die gerichtliche Klage muß bei sonstigem Verfall innerhalb von dreißig Tagen nach der Zustellung des Enteignungsdekretes erhoben werden.